

Positionspapier der BVF zur möglichen Öffnung der Fahrschulen

Stand: 16.04.2020



Grundsätzliche Überlegungen

Bei allen anstehenden Fragen ist der Gesundheit aller am Verfahren beteiligten Personen höchste Priorität zuzuordnen.

Wie Personen mit Infektionsrisiko ermittelt werden können, muss mit Experten aus den medizinischen Fachbereichen abgestimmt und dann konsequent angewandt werden. Wir halten es für sinnvoll, nach Möglichkeit, in Deutschland zeitlich und inhaltlich mit gleichen Vorgaben die Ausbildung in den Fahrschulen zu starten.

Grundsätzliche Schutzmaßnahmen

Alle an der Fahrschul Ausbildung teilnehmenden Personen sind verpflichtet, die von den Virologen in Verbindung mit dem Verordnungsgeber als unbedingt notwendig erachteten Auflagen - bei Nichtbeachtung unter Androhung geeigneter Maßnahmen (Sanktionen), zu befolgen.

Die Fahrschulen gewährleisten durch Aufzeichnung eine Feststellung der Kunden/Schülerkontakte, um ggfs. Infektionsketten schnell nachvollziehen zu können.

Auf Grundlage der Ländervorgaben erstellt jede Fahrschule ein Hygienekonzept und einen Abstandsplan. Diese sind individuell auf das jeweilige Unternehmen abzustimmen.

Theoretischer Unterricht

Die Fahrschule ermittelt auf Grundlage des individuellen Abstandsplanes eine höchstzulässige Schülerzahl, die maximal 1/3 der in der Fahrschulerlaubnis angegebenen Schülerzahl betragen darf.

Eine Belüftung muss je nach Größe des Raums und dessen Möglichkeiten, vor, während und nach dem Unterricht durchgeführt werden. Ob und wie eine Desinfektion des Unterrichtsraumes erfolgen muss, richtet sich nach den Vorgaben der Fachexperten.

Für die Durchführung von Seminaren, Weiterbildungen sowie der Unterricht in Fahrlehrerausbildungsstätten, sollten die gleichen Anforderungen gelten.

Fahrpraktischer Unterricht

Es dürfen sich während der praktischen Ausbildung nur der/die Fahrschüler/in sowie der/die Fahrlehrer/in im Fahrschulfahrzeug befinden. Die Mitnahme einer weiteren Person ist nicht gestattet. Alle Personen im Fahrzeug haben sich entsprechend der fachmedizinischen Auflagen zu schützen. Dazu gehört insbesondere das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung.

Bei der Motorradausbildung/Schulung darf keine weitere Person im Ausbildungs- und Begleitfahrzeug mitfahren oder bei Fahrübungen auf Plätzen sich in unmittelbarer Nähe aufhalten.

Jeder Motorradschüler muss zwingend eigene Motorradbekleidung und einen eigenen Helm tragen. Die Funkanlage muss den vorgeschriebenen hygienischen Vorgaben entsprechen.

Dieter Quentin
Vorsitzender

Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.
Bessemerstr. 82
12103 Berlin

Telefon +49 30 7 43 06 57 60
Fax +49 30 7 43 06 57 69
E-Mail info@bvf-deutschland.de